

**2175.4-G**

**Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und  
Palliativversorgung tätigen Personen  
(ForAHP-FöR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege  
vom 21. Dezember 2020, Az. 43c-G8300-2020/3428-1-GG**

**(BayMBl. 2021 Nr. 21)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung tätigen Personen (ForAHP-FöR) vom 21. Dezember 2020 (BayMBl. 2021 Nr. 21), die durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024 (BayMBl. Nr. 630) geändert worden ist

---

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen zur Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung. <sup>2</sup>Zuwendungen aus dem Programm stellen freiwillige Leistungen dar und können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Ein Zuwendungsantrag kann deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden.